



# Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf

---

**Jahrgang 2025, Ausgabe Nr. 9**

**Bereitgestellt in Bad Nenndorf am 29.08.2025**

---

<b><u>Inhaltsverzeichnis:</u></b>	<b>Seite</b>
<b>A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf</b>	<b>54</b>
Bauleitplanung Samtgemeinde Nenndorf	54
37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stadt Bad Nenndorf, Ausrichtung Landesgartenschau 2026)	
▪ Erneuter Feststellungsbeschluss gemäß § 214 Abs. 4 BauGB	
Bekanntmachung über die Wahl einer neuen Schiedsfrau	56
<b>B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf</b>	<b>57</b>
Bekanntmachung der Rechtskraft zum Bebauungsplan Nr. 8 „Martin-Luther-Straße“, 5. Änderung mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 2 „Nord“ und Teilaufhebung der Satzung über besondere Anforderungen für die Baugestaltung im Baugebiet „Martin-Luther-Straße“ Bebauungsplan Nr. 8 (Flurstück 17/1)	57
<b>C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste</b>	<b>59</b>
--	
<b>D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst</b>	<b>59</b>
--	
<b>E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld</b>	<b>59</b>
--	
<b>F Sonstige Bekanntmachungen</b>	<b>59</b>
--	

## **A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf**

### **Bauleitplanung Samtgemeinde Nenndorf**

#### **37. Änderung des Flächennutzungsplanes**

#### **(Stadt Bad Nenndorf, Ausrichtung Landesgartenschau 2026)**

#### **▪ Erneuter Feststellungsbeschluss gemäß § 214 Abs. 4 BauGB**

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die 37. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung und Umweltbericht in seiner Sitzung am 14.12.2023 festgestellt und beschlossen.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans ist dem Landkreis Schaumburg als höhere Verwaltungsbehörde am 02.02.2024 vorgelegt worden. Die Genehmigung gilt gemäß § 6 Abs. 4 BauGB als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist von einem Monat unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Eine Ablehnung ist nicht erfolgt. Die Genehmigungsfiktion für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nenndorf ist am 05.03.2024 eingetreten. Mit der Bekanntmachung vom 03.05.2024 ist die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bad Nenndorf wirksam geworden.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Beschwerde bei der Kommunalaufsichtsbehörde vom 07.03.2024 und vom 14.03.2024 gerügt worden. Die neue Bekanntmachungsform in eigenen Amtsblättern schließt per Landesrecht öffentliche Auslegungen von Bauleitplänen aus. Insofern muss die Verwaltung akzeptieren, dass ein Verwaltungsfehler vorliegt, der jedoch nicht zur Unwirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung führt, sondern nach § 214 Abs. 4 BauGB mit der Durchführung eines ergänzenden Verfahrens geheilt werden kann.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Nenndorf hat die Rüge zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nenndorf, Stadt Bad Nenndorf, „Ausrichtung Landesgartenschau 2026“ in seiner Sitzung am 15.05.2024 zur Kenntnis genommen und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 214 Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB der 37. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 17.05.2024 haben die Unterlagen zur 37. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 214 Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.05.2024 bis einschl. 19.06.2024 öffentlich digital und analog ausgelegt und standen im Internet zur Einsicht zur Verfügung.

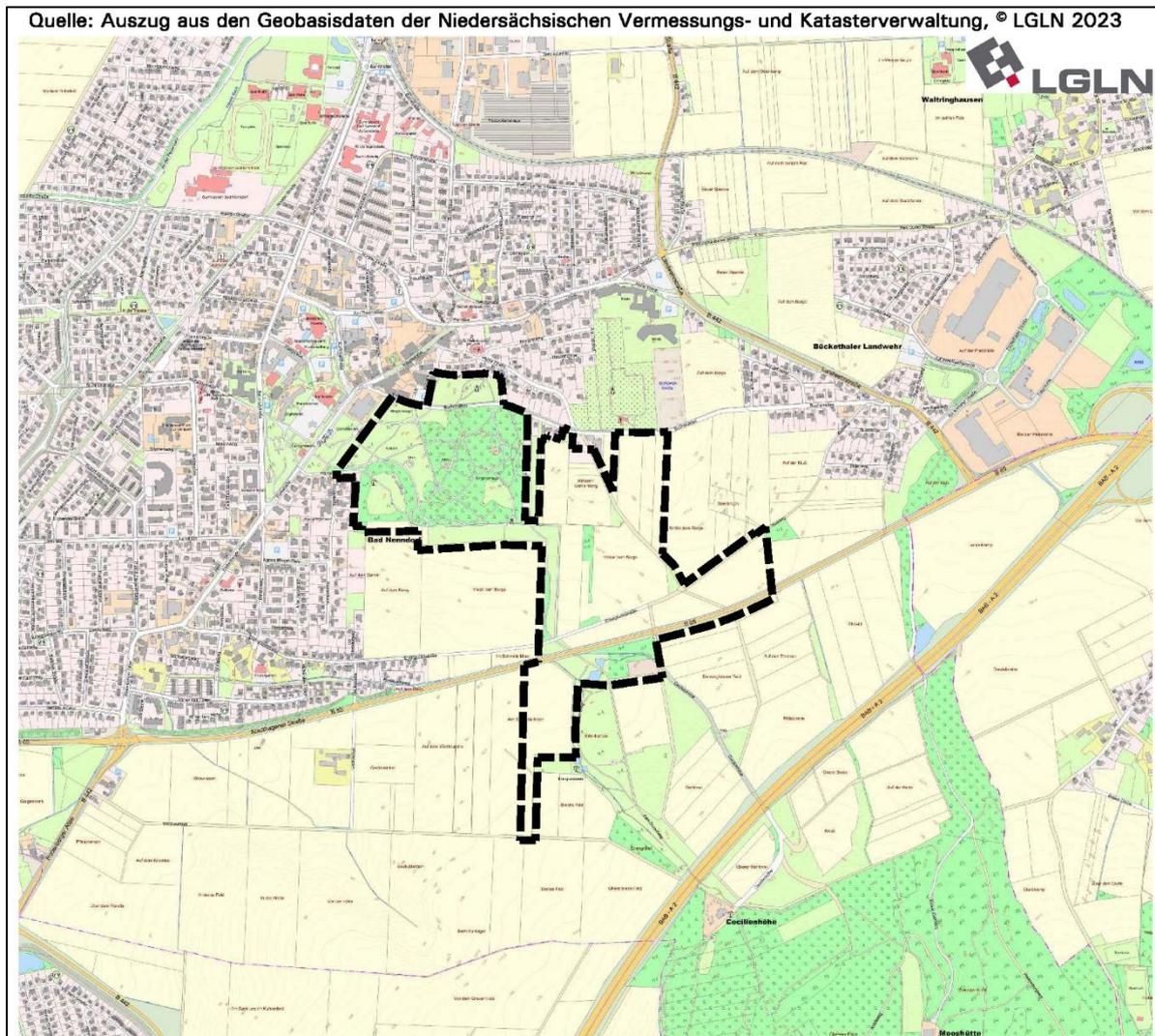
Der Rat der Samtgemeinde Nenndorf hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 214 Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB diese 37. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung in seiner Sitzung am 24.10.2024 beschlossen.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nenndorf ist dem Landkreis Schaumburg als höhere Verwaltungsbehörde am 11.06.2025 vorgelegt worden. Die Genehmigung ist gemäß § 6 BauGB am 08.07.2025 erteilt worden.

Somit wird die Erteilung der Genehmigung hiermit gemäß § 214 Abs. 4 i. V. m. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bad Nenndorf gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 5 BauGB rückwirkend am 03.05.2024 wirksam.

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 44,7 ha liegt in der Gemarkung Bad Nenndorf, Flur 6, 16 und 23 und umfasst den Kurpark, die Erweiterungsflächen der Landesgartenschau 2026 im Südosten bis zur B 65 und Flächen im Bereich Erlengrund südlich der B 65. Der genaue Geltungsbereich geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs.1 BauGB und dem Ergebnis der Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen im Rathaus I, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung

montags bis donnerstags 09.00 Uhr – 16.00 Uhr  
freitags 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 05723 / 704-0

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet auf der Seite der Samtgemeinde Nenndorf unter

Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf  
Nr. 9/2025, bereitgestellt am 29.08.2025

dem Link: <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/>  
veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Nenndorf, 14.08.2025

Samtgemeinde Nenndorf  
Der Samtgemeindebürgermeister

Mike Schmidt

---

## **Bekanntmachung über die Wahl einer neuen Schiedsfrau**

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf hat in seiner Sitzung am 19.06.2025

Frau Sabine Thies, wohnhaft in 31542 Bad Nenndorf, Lindenallee 19,

zur Schiedsfrau für den Schiedsgerichtsbezirk 1 (Stadt Bad Nenndorf) gewählt.

Die Wahl ist von der Direktorin des Amtsgerichts Stadthagen am 05.08.2025 bestätigt worden.  
Die förmliche Verpflichtung erfolgte am selben Tag.

Bad Nenndorf, 18.08.2025

Samtgemeinde Nenndorf  
Der Samtgemeindebürgermeister

Schmidt

## **B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf**

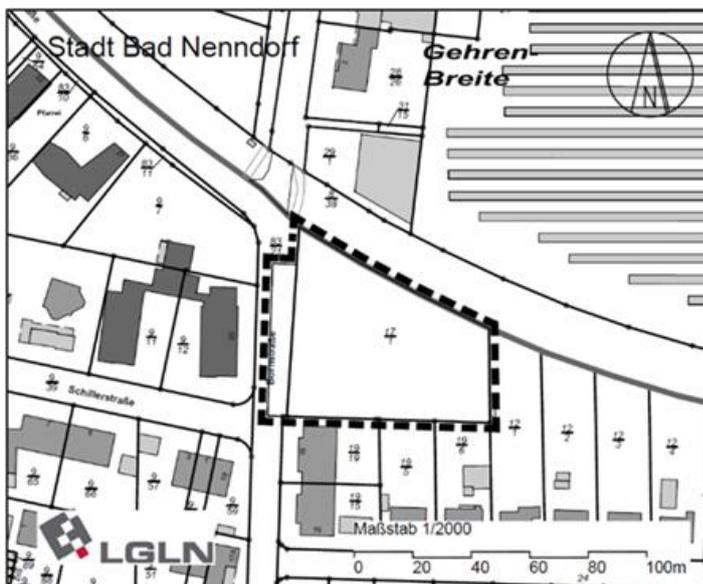
### **Bekanntmachung der Rechtskraft zum Bebauungsplan Nr. 8 „Martin-Luther-Straße“, 5. Änderung**

#### **mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 2 „Nord“ und Teilaufhebung der Satzung über besondere Anforderungen für die Baugestaltung im Baugebiet „Martin-Luther-Straße“ Bebauungsplan Nr. 8 (Flurstück 17/1)**

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 25.06.2025 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), den Bebauungsplan Nr. 8 „Martin-Luther-Straße“, 5. Änderung als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung umfasst das Flurstück 17/1 und eine Teilfläche aus dem Flurstück 83/21, Flur 21, Gemarkung Bad Nenndorf. Für die Teilflächen der Bornstraße, die mit dieser Planänderung erfasst werden, erfolgt die Teilaufhebung aus dem B-Plan Nr. 2 „Nord“. Für den Ursprungsbebauungsplan besteht parallel eine Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) als Satzung, die auch das Flurstück 17/1 der Flur 21, Gemarkung Bad Nenndorf erfasst. Diese Satzung über besondere Anforderungen für die Baugestaltung im Baugebiet „Martin-Luther-Straße“ Bebauungsplan Nr. 8 wird für das Flurstück 17/1 aufgehoben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Fachbereich 3 Bauen und Umwelt der Stadt Bad Nenndorf, Rathaus I, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 9:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr), oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 05723 / 704-0, eingesehen werden. Die Planunterlagen stehen ergänzend auf der Internetseite der Stadt Bad Nenndorf unter dem Link

<https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene/>  
zur Verfügung.

Auf die Entschädigungsansprüche durch die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hiermit hingewiesen. Die Fälligkeit eines Anspruches kann durch schriftliche Beantragung bei dem Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Martin-Luther-Straße“, 5. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bad Nenndorf, den 12.08.2025

Stadt Bad Nenndorf  
Der Stadtdirektor

Mike Schmidt

**C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste**

--

**D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst**

--

**E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld**

--

**F Sonstige Bekanntmachungen**

--

**Herausgeber:**

Samtgemeinde Nenndorf - Der Samtgemeindebürgermeister  
Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf

Tel.: 05723 / 704 – 0, E-Mail: [amtsblatt@nenndorf.de](mailto:amtsblatt@nenndorf.de)

Das elektronische Amtsblatt erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats.  
Der Redaktionsschluss ist jeweils 5 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin.